

Hausordnung der Hochschule der Medien Stuttgart

Aufgrund von § 16 Absatz 3 i.V.m. § 17 Absatz 8 LHG erlässt der Rektor mit sofortiger Wirkung folgende Hausordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Hausordnung gilt für alle durch die Hochschule der Medien genutzten Gebäude, Gebäudeteile und Liegenschaften. Erfasst sind neben den Grundstücken die Gebäude der Nobelstraße 5, 8, 10 und 10 a.
- (2) Diese Hausordnung gilt für alle Personen, die sich auf dem Gelände der Hochschule der Medien befinden oder sich in den Gebäuden und Gebäudeteilen der Hochschule aufhalten und wird von ihnen als verbindlich anerkannt.
- (3) Die nachfolgenden Regelungen sollen dazu dienen, das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme im Interesse eines geordneten Hochschulbetriebs näher auszugestalten.

§ 2 Hausrecht

- (1) Hausrechtsinhaber ist die Rektorin oder der Rektor.
- (2) Das Hausrecht wird von der Rektorin oder dem Rektor und/oder den im Folgenden aufgeführten Vertretern ausgeübt:
 1. der Kanzlerin oder dem Kanzler sowie ihrer bzw. seiner Stellvertretung,
 2. für den Bereich der Hochschuleinrichtungen den jeweiligen Leiterinnen oder Leitern,
 3. Lehrpersonen im Rahmen ihrer Lehrveranstaltung,
 4. den Sitzungsleiterinnen und Sitzungsleitern während Sitzungen von Organen, Ausschüssen, Kommissionen und anderen Gremien der Hochschule
 5. sowie allgemein oder im Einzelfall von der Rektorin oder dem Rektor beauftragten Hochschulmitgliedern.

§ 3 Unzulässige und genehmigungspflichtige Betätigungen

- (1) Unzulässig sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung zu stören; insbesondere sind unzulässig:
 1. das Versperren von Rettungs- und Fluchtwegen sowie Feuerwehrezufahrten,
 2. das Mitführen von Waffen, gleich welcher Art, sowie brennbarer und explosiver Stoffe,
 3. der Handel und Konsum von Drogen und Betäubungsmitteln,
 4. der übermäßige Alkoholenuss,

5. das Rauchen und Dampfen in allen Räumen der Hochschule sowie den als Raucherverbotsszonen markierten Bereichen,
 6. der Verzehr von Getränken und Lebensmitteln in dafür nicht freigegebenen Bereichen,
 7. das Betteln und Belästigen von Personen,
 8. das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
 9. die Benutzung von Zweirädern, Rollschuhen, Inline-Skates, Kickboards, Skateboards und ähnliches in Hochschulgebäuden,
 10. das Besprühen, Bemalen, Beschriften, Bekleben, Verschmutzen oder Beschädigen von Flächen, Decken, Wänden, Türen, Säulen, Fenstern und Ausstattungsgegenständen,
 11. das Anbringen von Plakaten und Aushängen außerhalb der dafür vorgesehenen Aushangflächen,
 12. das Spielen von Ball-, Fang- und Wurfspielen innerhalb der Gebäude,
 13. das Wegwerfen von Zigaretten, Kaugummis und sonstigen Abfällen,
 14. das laute Abspielen von Tonträgern,
 15. das Mitführen von Tieren in Hochschulgebäuden mit Ausnahme von Assistenzhunden.
- Die Kosten, die durch die Entfernung bzw. Beseitigung der unzulässigen Handlungen entstehen, werden den Verursachern auferlegt.
- (2) In und auf den von der Hochschule genutzten Gebäuden und Grundstücken bedürfen insbesondere folgende Aktivitäten der vorherigen Genehmigung durch die Kanzlerin bzw. den Kanzler:
1. Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen die außerhalb der dafür vorgesehenen Studios und/oder ohne Anwesenheit von Mitarbeitenden der HdM erfolgen.
 2. Live-Musik, Auftritte, Veranstaltungen (soweit nicht Teil von Lehrveranstaltungen) und Demonstrationen,
 3. die Durchführung von Befragungen, Sammlungen und Wahlen,
 4. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen, Werbung sowie jede andere Art des Verkaufes und, des Vertriebs von Waren und des Sammelns von Bestellungen sowie sonstigen gewerblichen Tätigkeiten, die in keinem Zusammenhang mit Veranstaltungen der Lehre stehen.
 5. das Anbringen von Plakaten und Aushängen außerhalb der dafür vorgesehenen Pinnwände,
 6. das Verteilen von Flugblättern, Prospekten und Handzetteln,
 7. der Ausschank von Alkohol. Es ist lediglich der Ausschank von Bier, Wein und Sekt genehmigungsfähig. Der Ausschank anderer Alkoholika ist unzulässig.
- (3) Die Genehmigung ist mindestens 14 Tage im Voraus bei der Kanzlerin oder dem Kanzler zu beantragen.

§ 4 Nutzung der Räume und des Hochschulgeländes

- (1) Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden.
- (2) Jeder Gebäudenutzende hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden. Die Einrichtungen sind pfleglich und ihrem Zweck entsprechend zu behandeln. In den Gebäuden ist auf Sauberkeit zu achten.
- (3) Das Offenhalten von Gebäudezugangs-, Brandabschnitts- und sonstigen Türen mit Türschließfunktion ist untersagt. Fluchtwege sind in jedem Fall frei zu halten. Die Flachdächer dürfen nicht betreten werden. Fluchtwege sind frei zu halten.
- (4) Das Rauchen, Dampfen und offenes Feuer sind in den Gebäuden untersagt.
- (5) Die Räume sind ausreichend zu belüften, geöffnete Fenster sind, soweit möglich, festzustellen. Nach Verlassen der Räume und bei Regen, Schnee und Sturmtreiben sind die Fenster zu verschließen sowie der äußere Sonnenschutz einzufahren.
- (6) Für den Verschluss der einzelnen Räume sowie die sichere Aufbewahrung von Wertgegenständen sind die Berechtigten verantwortlich, ebenso für das Ausschalten der Beleuchtung und elektrischer Geräte. Nach Beendigung der Unterrichtsveranstaltung sind die Hörsäle zu verlassen.
- (7) Alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule der Medien sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Einbruch verhütet und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Schäden, Auffälligkeiten oder besondere Vorkommnisse sind der Abteilung Infrastruktur zu melden.
- (8) Die Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, finden auf dem Hochschulgelände Anwendung und sind somit für alle Verkehrsteilnehmer verbindlich. Das Befahren des Hochschulgeländes insbesondere der hochschuleigenen Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Ordnungswidrig geparkte Fahrzeuge können auf Kosten des Halters abgeschleppt werden. Dies gilt auch für Fahrräder, die auf nicht dafür vorgesehenen Flächen abgestellt sind.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Gebäude und Räume werden von der Rektorin oder dem Rektor oder in deren oder dessen Vertretung von der Kanzlerin oder dem Kanzler der Hochschule der Medien Stuttgart festgesetzt. Die Öffnungszeiten können unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.hdm-stuttgart.de/hochschule/oefnungszeiten>

§ 6 Fundsachen

Fundsachen sind ohne Rücksicht auf den Wert des Fundgegenstandes unverzüglich der Abteilung Infrastruktur auszuhändigen. Das weitere Verfahren richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Verstöße gegen die Hausordnung

- (1) Die das Hausrecht innehabenden Personen sind befugt, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Insbesondere können sie den oder die Störer des Hauses verweisen (Hausverbot).
- (2) Sofern ein Verstoß gegen die Hausordnung außerhalb der Dienstzeiten festgestellt wird oder eine mit der Ausübung des Hausrechts betraute Person nicht oder nicht ohne erhebliche Verzögerung zu erreichen ist, haben die Hausmeisterinnen oder Hausmeister und der Wachschutz das Recht, vorläufige Anordnungen zu treffen, insbesondere den Störer oder die Störerin des Hauses zu verweisen. Der Vorfall ist zu protokollieren und unverzüglich der mit der Wahrnehmung des Hausrechts betrauten Person zu melden.

Im Übrigen gilt das Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht. Das Recht zur Stellung eines Strafantrags haben die Rektorin oder der Rektor bzw. die Kanzlerin oder der Kanzler und die Stellvertretende Kanzlerin oder Kanzler.

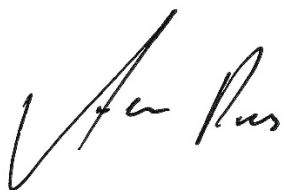
§ 8 Haftung

Für Garderobe, abgestellte Fahrzeuge, Fahrräder und sonstiges bewegliches Eigentum übernimmt die Hochschule der Medien keine Haftung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 12. Dezember 2024 in Kraft. Alle anderen Versionen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Stuttgart, den 11.12.2024



Prof. Dr. Alexander W. Roos
Rektor